



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister
Beh/Vo

Baddeckenstedt, den 09.08.2022

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: XI /056 (SG) AMT III Bauen/Liegenschaften Sachbearbeiter/in: Burkhard Behne			
Bezuschussung der Sanierung der Friedhofskapelle auf dem Friedhof Binder				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Bau- und Umweltausschuss Samtgemeinde	29.09.2022	öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeindeausschuss	06.10.2022	nicht öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

1. Das Erfordernis der beantragten Sanierungsarbeiten wird festgestellt.
2. Der Pfarrverband Westerlinde wird gebeten eine detaillierte Kostenaufstellung für die erforderlichen Sanierungsarbeiten vorzulegen.
3. Die erforderlichen Zuschussmittel werden im Haushaltsplan 2023 bereitgestellt.

Sachverhalt:

Der ev.-luth. Pfarrverband Westerlinde hat mit Schreiben vom 11.02.2022 einen Zuschussantrag für die Sanierung der Friedhofskapelle Binder gestellt. Die Kosten betragen lt. Grobkostenschätzung eines Architekten aus der Bauabteilung der Klosterkammer Hannover 51.025 Euro. Ein bzw. mehrere aktuelle Angebote wären noch als verlässliche Grundlage vorzulegen.

Die Friedhofskasse verfügt über eine Rücklage in Höhe von 14.627,98 € (Stand 31.12.2021). Danach wäre die Maßnahme also nicht aus der Rücklage finanzierbar, weil die Kosten der Maßnahme den Bestand der Rücklage übersteigen. Abgesehen von diesem finanziellen Aspekt ist aber zu prüfen, ob aus rechtlicher Sicht eine Zuschussung angezeigt ist.

Als Grundlage dient hierzu das Braunschweigische Friedhofs- und Bestattungsrecht aus dem Jahr 1933. Dies greift zurück auf das Gesetz vom 23.11.1927. Gemäß § 4 dieses Gesetzes sind die bisherigen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinden und Kirchengemeinden unberührt geblieben (wobei diese Verpflichtungen schon seit alters her bestanden, erwähnt in den Kirchenordnungen von 1543 und 1569).

Danach sind die Gemeinden weiterhin ohne Rücksicht auf ihr Eigentum u. a. dazu verpflichtet, die kirchlichen Friedhöfe einzufrieden, die Einfriedung zu unterhalten, evtl. zu erneuern und die Zugangswege herzustellen und auch zu sanieren. Weiterhin umfasst die Unterhaltungspflicht auch die auf dem Friedhof befindlichen Gebäude, soweit sie Begräbniszwecken dienen.

Dabei ist anzumerken, dass die Unterhaltungspflicht durch eine Bezuschussungspflicht ersetzt wird, soweit der kirchliche Friedhofsträger im Einzelfall einer nachgefragten Bezuschussung die Maßnahme selbst ausführen will.

Im hier vorliegenden Fall geht es um eine Friedhofskapelle. Nach den o. a. Ausführungen wird eine Sanierung von Gebäuden wie Kapellen bezuschusst.

Weiterhin ist aber zu bedenken, dass die Kirchengemeinde zunächst aus eigenen Mitteln ihre Maßnahmen auf dem von ihr getragenen Friedhof zu finanzieren hat (Grundsatz der Subsidiarität der kommunalen Zuschussgewährung).

Hierzu gibt es einen Grundsatzbeschluss des Samtgemeindeausschusses vom 07.03.2002 wonach die Kirche bei einer beantragten Bezuschussung anhand ihrer Gebührensatzung nachweisen muss, dass ihre Gebührensätze mindestens 90 % der vergleichbaren Sätze der hiesigen Gebührensatzung der Samtgemeinde Baddeckenstedt erreichen. Hierbei kann sich die Gegenüberstellung der Gebührensätze auf solche Fälle beschränken, die am häufigsten zur Ausführung kommen.

Ein Vergleich beider Gebührensatzungen kommt zu dem Ergebnis, dass die am häufigsten auftretenden Gebührentatbestände in der kirchlichen Satzung teilweise sogar höher liegen als in der Satzung der Samtgemeinde.

Insofern kann festgestellt werden, dass die Kirchengemeinde anhand ihrer Satzung zumindest die Grundlage dafür schafft, durch angemessene Gebührensätze ihre Ausgaben weitgehend zu finanzieren. Dabei kann es ihr nicht zum Vorwurf gelangen, dass sie im Jahr 2021 nur Einnahmen von 5.540,03 Euro hatte. Schließlich hat sie ebenso wie kommunale Friedhofsträger keinen Einfluss auf die Anzahl der Bestattungsfälle eines Jahres.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung vorliegen.

Es geht aber auch noch um die Frage, ob der Kirchengemeinde zuzumuten ist, auch bei einer Zuschussgewährung einen eigenen Anteil zur Finanzierung der Maßnahme einzubringen. Hier gilt der Grundsatz, dass der Kirche zur Leistung ihrer Ausgaben ein Garantiebtrag in Höhe von einem Drittel ihrer Jahresausgaben bleibt, um auch zu Jahresanfang leistungsfähig zu bleiben (wo Einnahmen noch nicht so geflossen sind wie im weiteren Jahresverlauf).

Bei bereinigten Jahresausgaben (ohne Verwaltungskostenumlage und Inventarbeschaffung) ist dies hier ein Betrag in Höhe von 3.091,84 Euro. Die Rücklagen von 14.627,98 Euro übersteigen somit den Garantiebtrag in Höhe von 1.030,61 Euro um 13.597,37 Euro. Insofern ist dieser Betrag bei einer

Bezuschussung zu berücksichtigen.

Es ist jedoch zu klären, in welcher Höhe der Zuschuss gewährt werden kann. Dies ist Abhängig von konkreten Angeboten und den einzureichenden Nachweisen. Nach der Vorgabe, dass die Kirchengemeinde ihre eigenen Mittel bis auf den Garantiebtrag einsetzt, beträgt der Höchstsatz für eine Förderung durch die Samtgemeinde Baddeckenstedt nach der Grobkostenschätzung 37.427,63 €

Berechnung Zuschuss:

Kosten - (Rücklage - Garantiebtrag)	=	mögl. Zuschuss
51.025,00 € - (14.627,98 € - 1.030,61 €)	=	37.427,63 €

Wie zuvor angeführt besteht die Pflicht der Samtgemeinde Baddeckenstedt zur Unterstützung in der Unterhaltung.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Für die Zuschussung der Sanierungsmaßnahme stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Diese sind im Haushaltsplan 2023 bereitzustellen.

- Keine Anlage/n**
- Öffentliche Anlage/n**
- Teils öffentliche Anlage/n**
- Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**

Anlagen: Antrag der Kirchengemeinde Binder auf Zuschuss zur Sanierung der Friedhofskapelle